

99006018001000

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012547/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Betrieb einer Röntgeneinrichtung beantragen oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierarzt, Strahlenschutz, Tierärztin, Mobil, Röntgen, Genehmigung, Röntgeneinrichtung, Tierheilkunde, Tier
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2023
Fachlich freigegeben durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [§§ 12 Abs. 1 Nr. 4, 13, 15 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html</a>)</li> <li>• [§ 13 Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html</a>)</li> <li>• [§ 15 Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_15.html</a>)</li> <li>• [§ 19 Gesetz Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html</a>)</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie eine mobile Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit einer Anwendung am Tier in der Tierheilkunde betreiben wollen oder sich diese genehmigte Tätigkeit wesentlich ändert, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mitzuteilen, um hierfür eine Genehmigung zu erhalten.
Volltext	Mit der Genehmigung für eine mobile tiermedizinische Röntgeneinrichtung, können Sie die Einrichtung in Betrieb nehmen oder diese genehmigungsentsprechend wesentlich ändern. Bevor Sie eine Genehmigung erhalten, prüft die zuständige Behörde, ob Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

## Modul

## Sachverhalt

erfüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Genehmigung auch auf die als Strahlenschutzbeauftragte genannte(n) Person(en) bezieht. Wenn sich Änderungen in diesem Bereich ergeben, müssen diese ebenfalls der Behörde mitgeteilt werden.

Ein Beispiel für weitere wesentliche Änderungen ist der Wechsel des Bildempfängers der genehmigten Röntgeneinrichtung.

## Erforderliche Unterlagen

§ 16 StrlSchG: Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4

1. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,
2. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob
  1. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
  2. gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
  3. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
  4. ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß der Rechtsverordnung nach § 73, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist,

D.h. insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz inkl. Aktualisierungsnachweis
- Bescheinigung und Prüfbericht über Strahlenschutzprüfung des Gerätes durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständigenorganisation
- Bauartzulassungsschein mit dem Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle oder CE-Konformitätsbescheinigung
- Nachweise über Kenntnisse im Strahlenschutz zum eingesetzten Personal inkl. Aktualisierungsnachweis

## Modul

## Sachverhalt

---

§ 15 StrlSchG: Besondere Voraussetzungen  
Bei Genehmigungen von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde ist eine Approbation bzw. ein Nachweis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes des Antragstellers oder des von ihm bestellten Strahlenschutzbeauftragten vorzulegen.

## Voraussetzungen

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 15 StrlSchG erfüllt sind.  
Diese sind erfüllt, wenn :

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
4. gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
6. gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,

Modul	Sachverhalt
	<p>7. es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie</p> <p>8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>9. Weiterhin eine Approbation bzw. eine vorübergehende Berechtigung zur Ausübung eines ärztlichen Berufes nach § 15 StrlSchG vorliegt.</p>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Als Betreiber eines Röntgengerates müssen Sie die Genehmigung für den Betrieb oder für eine wesentliche Änderung beantragen. Die Behörde prüft Ihren Antrag zunächst auf Vollständigkeit. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden. Es kann vorkommen, dass Unterlagen nachgefordert werden. Die Genehmigung wird Ihnen schriftlich erteilt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Genehmigung ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzuholen. Gleiches gilt auch bei der Planung von wesentlichen Änderungen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Wenn die Behörde die Genehmigung nicht erteilt oder Sie gegen die Genehmigung vorgehen wollen, können Sie Klage erheben</p>
Kurztext	<p>Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde bzw. wesentliche Änderung der Anlage Erteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit einem Tier in der Tierheilkunde muss genehmigt werden</li> <li>• Auch wesentlicher Änderung einer bereits</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>genehmigten Anlage sind zu genehmigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist</li> </ul> <p>Zuständig: Sachgebiet Strahlenschutz in der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)